

Mitteilung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz am 19.11.2019

Die August Klasing'sche Stiftung in Bielefeld ist Eigentümerin eines ca. 82 großen Wirtschaftswaldes und zugleich Inhaberin eines ca. 210 ha großen Eigenjagdbezirks im Teutoburger Wald. Der Großteil der Flächen gehört zum Lebensraum des hiesigen Muffelwildes, einer Anfang der 60er Jahre des letzten Jahrhunderts begründeten Population. Der Lebensraum umfasst fünf weitere Jagdbezirke, der Frühjahrsbestand der Herde schwankt zwischen 10 und 15 Tieren.

Die August Klasing'sche Familienstiftung beantragte erstmals im Jahr 2007, das Muffelwild zu entfernen. Als Grund wurden erhebliche Schäden am Forst genannt. In den weiteren Jahren wurde im Rahmen der Abschussplananträge wiederholt der Totalabschuss beantragt. Die Stadt Bielefeld hat aber – im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat – in den Abschussplänen für die Eigenjagd der Klasing'schen Stiftung nur den Abschuss einzelner Tiere festgesetzt, so dass der Bestand der Muffelwildherde gesichert bleiben kann. Diskutiert wurde eine Vertreibung oder Umsiedlung der Tiere, letztlich blieben diese Diskussionen aber ergebnislos. Auch eine Fütterung mit Heu wurde probiert, was aber nach Angabe der Familienstiftung nicht zu weniger Schäden führte. Es gab zahlreiche Versuche, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, die einerseits die Schäden an den Bäumen berücksichtigt und andererseits den Weiterbestand des Muffelwildes gewährleistet. Eine Einigung kam nicht zustande.

Für den Erhalt des Muffelwildes hat sich auch die Bezirksvertretung Dornberg in ihrer Sitzung am 18.11.2010 (Drucksache 1676/2009-2014) ausgesprochen.

Gegen die Ablehnung des Totalabschlusses wurde 2011 Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Dieser Klage hat das VG Minden im Januar 2013 stattgegeben und die Stadt Bielefeld verpflichtet, den Antrag auf Totalabschuss unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

In den Urteilsgründen und der daher zu beachtenden Rechtsauffassung des Gerichts hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass die gravierenden Schäden und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Nachteile von der Stiftung nicht länger hinzunehmen seien.

Gegen die Entscheidung des VG Minden hat die Stadt Bielefeld Berufung eingelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat am 08.11.2019 die Berufung zurückgewiesen und die Stadt verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut im Rahmen eines Abschussplans über den Abschuss des Muffelwilds zu entscheiden.

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Umfang der Wildschäden und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen ist das Oberverwaltungsgericht Münster zu dem Ergebnis gekommen, dass die Stadt Bielefeld mit dem Abschussplan aus dem Jahr 2012 den berechtigten Ansprüchen der Klägerin auf Schutz gegen Wildschäden

nicht hinreichend Rechnung getragen habe. Andere Maßnahmen als die Entfernung der Tiere (wie z. B. eine weitere Reduzierung der ohnehin kleinen Herde, das Angebot von Heu oder Schutzmaßnahmen für die Bäume) seien nach fachkundiger Einschätzung nicht erfolgversprechend oder nicht wirtschaftlich durchzuführen. Die Stadt Bielefeld hat die Höhe des Schadens angezweifelt und eine Kompensation durch mögliche Jagdeinnahmen vorgetragen. Mit diesen Argumenten konnte sie letztlich aber nicht durchdringen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Das Urteil und die Begründung liegen hier noch nicht vor. Nach Eingang des Urteils und der Begründung wird die Stadt prüfen, ob Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt wird.

Die Stadt Bielefeld wird alle Möglichkeiten prüfen, um den Totalabschuss zu vermeiden. Eine Zahlung von Schadensersatz in Höhe der jährlich durch die Mufflons verursachten Schäden kam als Vergleichsgrundlage im gerichtlichen Verfahren nicht in Betracht: alle im Wald lebenden Wildtiere verursachen Schäden an Bäumen und Pflanzen – Schadensersatzzahlungen verbieten sich schon wegen der Vorbildwirkung.

Zwischenzeitlich hat sich auch die Hegegemeinschaft Muffelwild Bielefeld gemeldet. Die Hegegemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Jägern in 5 Jagdbezirken im Teutoburger Wald, in denen sich das Muffelwild auch aufhält. Diese Gemeinschaft hat sich ebenfalls strikt gegen den Totalabschuss der Mufflons ausgesprochen. Sie hält den angenommenen Schaden von 5.000 €/Jahr für deutlich überhöht und unrealistisch. Das Gutachten, das das Gericht maßgeblich für die Notwendigkeit des Totalabschlusses heranzieht, beziehe sich im Wesentlichen auf Schäden an Fichten und Eschen. Diese beiden Baumarten sterben aktuell aus anderen Gründen ab, nämlich wegen der zwei vergangenen Dürrejahre, wegen Pilzbefalls und der Borkenkäfer. Der Einzelschutz von Pflanzen und Bäumen vor Verbiss von Muffelwild sei durch Einzäunungen möglich und wirtschaftlich darstellbar. Dies sei jedoch in der Vergangenheit von der Klasing'schen Stiftung abgelehnt worden. An einem Totalabschuss werden sich die Jäger der Hegegemeinschaft nicht beteiligen, wurde angekündigt.

Die Stadt Bielefeld wird nach Prüfung der Urteilsgründe eine neue Entscheidung treffen. Die Sachlage hat sich nach hiesigen Erkenntnissen gegenüber 2013 durch die Folgen des Klimawandels geändert, dies wird neben den Rechtsausführungen des Oberverwaltungsgerichts auch zu berücksichtigen sein. Die Bedeutung des Artenschutzes und die die Funktion des Teutoburger Waldes für den Wildbestand und speziell für die Mufflons wurde nach städtischer Einschätzung vom Oberverwaltungsgericht Münster nicht hinreichend gewürdigt.